

**Ordnung
zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung
von Einrichtungen der Stadt Heidenau
(Entgeltordnung)**

vom 28. April 2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltpflicht
- § 2 Zahlungspflichtiger
- § 3 Höhe der Entgelte
- § 4 Kautions
- § 5 Entstehung der Entgeltschuld
- § 6 Zeitpunkt der Fälligkeit
- § 7 Nichterhebung der Entgelte wegen Unbilligkeit
- § 8 Verzugszinsen
- § 9 Haftung
- § 10 Schlussbestimmung

§ 1 Entgeltpflicht

Die Stadt Heidenau erhebt für die Benutzung von Einrichtungen, die in den Anlagen 1 - 5 dieser Ordnung aufgeführt sind, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung privatrechtliche Entgelte.

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Benutzung veranlasst bzw. vornimmt. Es wird bestimmt, dass derjenige Schuldner ist, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt und derjenige, der die Schuld gegenüber der Einrichtung schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Entgelte

Die Höhe der Entgelte richtet sich unter Berücksichtigung des Aufwandes nach dem als Anlage zu dieser Entgeltordnung beigefügten Entgeltverzeichnis.

Ist ein Entgelt nicht im Verzeichnis geregelt, so ist dieses nach dem Kostenaufwand durch den Bürgermeister festzusetzen.

Unberührt bleiben Entgeltregelungen, die in anderen Satzungen und Ordnungen der Stadt Heidenau getroffen sind.

§ 4 Kautions

Für die Benutzung von Einrichtungen, die in der Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt sind, über 24 Stunden hinaus kann Kautions bis zur Höhe von maximal drei Monatsentgelten erhoben werden.

§ 5 Entstehung der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht mit der Benutzung bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung, des Gerätes oder der Leistung bzw. mit dem Erwerb des Gegenstandes.

§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Entgelte werden mit der Benutzung bzw. der Inanspruchnahme der Einrichtung, des Gerätes oder der Leistung bzw. mit dem Erwerb des Gegenstandes fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 7
Nichterhebung der Entgelte wegen Unbilligkeit

Entgelte werden nicht erhoben, soweit ihre Erhebung unbillig ist.

§ 8
Verzugszinsen

Verzugszinsen werden gemäß § 286 in Verbindung mit § 288 BGB erhoben.

§ 9
Haftung

Der Nutzer/Pächter übernimmt die volle Haftung für das Nutzungs-/Pachtobjekt. Er haftet vor allem für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten, Bediensteten, Gäste, Besucher, Lieferanten etc. entstehen. Der Nutzer/Pächter stellt die Stadt Heidenau von jeglicher Inanspruchnahme durch ihn und Dritte frei, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Haftung der Stadt Heidenau als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10
Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Heidenau vom 18. Dezember 2003 außer Kraft.

Heidenau, den

Jacobs
Bürgermeister

Hinweise nach §4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bekannt gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den

Jacobs
Bürgermeister

Entgeltverzeichnis für allgemeine Entgelte

- | | |
|--|---|
| <p>1 <u>Erteilung von Auskünften</u>
die über Auskünfte einfacher Art gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4
SächsVwKG hinausgehen
- je angefangene Viertelstunde
 maximal</p> | <p>9,00 EUR
100,00 EUR</p> |
| <p>2 <u>Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher,</u>
soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen
Verfahren gewährt wird, ohne Beratung
- je Akte oder Buch
 mindestens</p> | <p>1,00 EUR
5,00 EUR</p> |
| <p>Gebührenfrei ist die Einsicht f. nachweisbar
heimatkundliche Zwecke.</p> | |
| <p>3 <u>Auszüge aus Akten mittels Kopiergeräten
oder Textautomaten</u></p> | |
| <p>3.1 bei einem Format bis DIN A 4
für die erste Seite</p> | <p>0,50 EUR</p> |
| <p>für jede weitere Seite</p> | <p>0,10 EUR</p> |
| <p>3.2 bei einem Format DIN A 3
für die erste Seite</p> | <p>0,50 EUR</p> |
| <p>für jede weitere Seite</p> | <p>0,20 EUR</p> |
| <p>4 Abgabe von Plänen, Verzeichnissen u.a. mehrseitigen
Schriftstücken
 je Schriftstück</p> | <p>10,00 bis 20,00 EUR</p> |
| <p>5 <u>Aufwand für Bereitstellung von Fotos für die
Anfertigung von Reproduktionen</u>
je angefangene viertel Stunde
 maximal</p> | <p>10,00 EUR
100,00 EUR
zzgl. Auslagen</p> |
| <p>6 <u>Nutzung der Telefonanlagen und Fax-Geräte in allen
städtischen Einrichtungen</u>
- private Telefongespräche Aufschlag auf tarifliches
 Entgelt
- private Faxe Aufschlag auf tarifliches Entgelt</p> | <p>100 %
100 %</p> |

**Entgeltverzeichnis
für Vermietung und Verpachtung sonstiger
Gebäude, Gebäudeteile und Flächen**

1 Vermietung von Gewerbegrundstücken pro m² und Monat

1.1 Ladenzone	
- Geschäftsräume	7,50 bis 13,00 EUR
- Nebenräume zu Geschäftsräumen	4,00 bis 5,00 EUR
- Küche/Personalräume	2,50 bis 4,00 EUR
- Lagerraum	1,50 bis 2,50 EUR
- Flur	0,75 EUR
- WC	0,50 EUR
- Freiflächen	0,01 bis 0,10 EUR
1.2 Stadtkern	
- Geschäftsräume	5,00 bis 7,50 EUR
- im Übrigen wie Ladenzone	
1.3 Stadtkernerweiterung	
- Geschäftsräume	4,00 bis 5,00 EUR
- Nebenräume zu Geschäftsräumen	1,50 bis 4,00 EUR
- Küche/Personalraum	1,50 bis 2,50 EUR
- Lagerraum	1,00 bis 1,50 EUR
- Flur	0,50 EUR
- WC	0,25 EUR
- Freiflächen	0,01 bis 0,10 EUR
1.4 Peripherie	
- Geschäftsräume	2,50 bis 4,00 EUR
- im Übrigen wie Stadtkernerweiterung	
2 Garagenmieten	
- Mietgarage massiv einschl. Stromanschluss pro Monat	36,00 EUR
- Mietgarage massiv ohne Stromanschluss pro Monat	32,00 EUR
- Miete für Eigentumsgarage auf städtischen Grund und Boden pro Jahr	92,00 EUR
- PKW-Standplatz pro Monat	13,00 EUR
Zuzügl. Niederschlagswassergebühr gem. Einzelrechnungslegung	

3 Vermietung von Freiflächen

- Zeitweilige Bereitstellung von Flächen für Handels- und gastronomische Zwecke wie Verkaufswagen oder –stände		
- Stadtkern	bis 20 m ² Fläche bis 50 m ² Fläche jeder weitere m²	15,00 bis 22,00 EUR/Tag 30,00 bis 45,00 EUR/Tag 0,60 EUR/Tag
- außerhalb Stadtkern	bis 20 m ² Fläche bis 50 m ² Fläche jeder weitere m²	10,00 bis 15,00 EUR/Tag 20,00 bis 30,00 EUR/Tag 0,40 EUR/Tag
- Sonstige Nutzung je nach Nutzungsart pro Monat und pro m ²		0,50 bis 4,00 EUR
- Marktplatz Gesamtfläche		91,00 EUR/Tag
Teilfläche zwischen Brunnen u. Stadtcafe		20,00 EUR/Tag
Teilfläche zwischen Brunnen u. Stadthaus		72,00 EUR/Tag
Nutzungen des Marktplatzes, die ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen		½ der Entgelte

4 Vermietung von Sportstätten außer Sporthallen

- Gebäudemiete (Nutzung als Umkleide-, Trainings-, Wettkampf-, Lager-, Werkstatträume) pro Monat und pro m ²		0,50 bis 1,50 EUR
- Sportfreiflächen pro Jahr und pro m ²		0,05 bis 0,10 EUR

5 Verpachtung von Bodenflächen zur kleingärtnerischen

Nutzung außerhalb von Kleingartenvereinen		
- nicht baulich genutzte Bodenflächen pro Jahr und pro m ² Pachtfläche		0,15 EUR
- baulich genutzte Bodenfläche pro Jahr und pro m ² Pachtfläche		0,30 EUR

Verpachtung von Bodenflächen zur kleingärtnerischen

Nutzung innerhalb von Kleingartenvereinen		
- pro Jahr und pro m ² Pachtfläche		0,05 EUR

6 Verpachtung von Bodenflächen zur landwirtschaftlichen

Nutzung		
- Ackerland pro ha		70,00 bis 180,00 EUR
- Grünland pro ha		40,00 bis 130,00 EUR
- Obstbauland pro ha		80,00 bis 200,00 EUR

7 Vermietung von Räumen außer Schulen und Sporthallen

- stundenweise entsprechend der Ausstattung und Raumgröße pro angefangene Stunde		5,00 bis 25,00 EUR
--	--	--------------------

**Entgeltverzeichnis
für Leistungen des Bauhofes an Dritte**

1 Arbeitsstundenpreis	
- je Stunde	33,00 EUR
- je angefangene halbe Stunde	16,50 EUR
2 Abrechnungspreise für Fahrzeuge, Maschinen, Geräte usw.	
2.1 LKW MAN PIR-BH 15	
- je Stunde	40,00 EUR
2.2 LKW MAN PIR-Y 184	
- je Stunde	15,00 EUR
2.3 Transporter	
- je Stunde	6,00 EUR
2.4 Multicar	
- je Stunde	10,00 EUR
2.5 Fahrzeug-Anhänger und Wechselcontainer	
- je Stunde	2,00 EUR
2.6 Baustellencontainer	
- je Stunde	4,00 EUR
2.7 Iseki mit Anbaugeräten	
- je Stunde	16,00 EUR
2.8 Rasentraktor (Kubota GT 950, Kubota F 3560)	
- je Stunde	26,00 EUR
2.9 MF 70 mit Anbaugeräten	
- je Stunde	7,00 EUR
2.10 Radlader (CAT 906)	
- je Stunde	10,00 EUR
2.11 Hydraulikbagger (CAT 301.6)	
- je Stunde	6,00 EUR
2.12 Spritzteufel	
- je Stunde	7,00 EUR
2.13 Straßenbaumaschine (Straßenwalze, Rüttelplatte, Rüttelstampfer)	
- je Stunde	4,00 EUR
2.14 Kehrmaschine	

- je Stunde	22,00 EUR
2.15 Rasenmäher, Häcksler	
- je Stunde	8,00 EUR
2.16 Geräte zur Laubberäumung	
- je Stunde	7,00 EUR
2.17 Notstromaggregate	
- je Stunde	4,00 EUR
2.18 Werkzeuge und Geräte (Freischneider, Kettensägen, Hochdruck- reiniger, Nasssauger, Boschhammer, Winkelschleifer, Schmutz- wasserpumpe und Schläuche, Alu-Leiter, Elektro-Baustrom- verteiler, Elektrokabel)	
- pro Tag	14,00 EUR
2.19 Rollgerüst, Arbeitshöhe 4,5 m	
- pro Tag	128,00 EUR
2.20 Standrohr für die Entnahme von Trinkwasser aus den Entnahmestellen an der Festwiese	
- pro Tag	1,30 EUR
2.21 Verkehrsleiteinrichtung	
2.21.1 Fußgängerbrücke, Bauzaun, Verkehrszeichen, Absperrschranke	
- pro Tag je	3,50 EUR
2.21.2 Absperrgitter	
- pro Tag	6,00 EUR
2.21.3 Elektronenblitzkegel, Signallampe	
- pro Tag je	1,50 EUR
3 Kostenersatz für Verkehrsschilder, Absperrrichtungen, Bauzaunfelder	
- in Höhe Wiederbeschaffungswert, zuzüglich 5 v.H. für Beschaffungsaufwand	
4 Auslagenpauschale bei der Rechnungslegung an Unfallverursacher	
- Unkostenpauschale f. Porto, Telefon und Ver- waltungsaufwand	20,00 EUR

Entgeltverzeichnis
Für gewerbliche Leistungen auf dem Friedhof Heidenau-Nord

1	Beräumung von Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist	
1.1	Einebnungsgebühr nach tatsächlichem Aufwand je Stunde	29,00 EUR
1.2	Entsorgung des Grabsteines (außer Grabsteine von Wahlgräbern an der Mauer)	20,00 EUR
2	Grabpflege ohne Material und ohne Wintereindeckung im Jahr	
2.1	Urnengrab	72,50 EUR
2.2	Einzelgrab	116,00 EUR
2.3	Doppelgrab	232,00 EUR
3	Sonstige gewerbliche Leistungen des Friedhofpersonals, nach tatsächlichem Aufwand je Stunde zuzügl. Material zuzügl. Beschaffungsaufwand	29,00 EUR lt. Einkaufspreis 5 v.H. des Einkaufspreises
4	Verkauf von Material auf dem Friedhof	
	- Muttererde pro 10 l	1,00 EUR
	- Reisig (Deckreisig) pro kg	2,00 EUR
	- Kies pro 10 l	1,00 EUR
	- Dekorationsmaterial pro Bund	1,50 EUR

**Entgeltverzeichnis
zum Verkauf****1 von Familienstammbüchern**

- in Höhe des Anschaffungspreises
zuzüglich für Beschaffung pro Stück
aufgerundet auf volle 50 Cent

2,50 EUR**2 von Informationsartikeln**

- in Höhe des Anschaffungspreises
zuzüglich 5 v.H. Beschaffungs- und Vertriebsaufwand
aufgerundet auf volle 50 Cent

3 von Märchenbüchern zum Märchenpfad

- pro Buch

5,00 EUR**4 von Datenträgern**

- in Höhe des Anschaffungspreises
zuzüglich Verwaltungskosten für Bereitstellung
pro Datenträger

0,50 EUR**5 Benutzung öffentliche Toiletten**

- Stadthaus
- auf dem Friedhof Heidenau-Nord

0,50 EUR

0,50 EUR